

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Guxhagen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) und des § 30 der Friedhofsordnung der Gemeinde Guxhagen vom 01. März 2004 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 01.03.2004 für die Friedhöfe der Gemeinde Guxhagen folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Guxhagen vom 01.03.2004 Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –Kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
 - (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|------------------------------|---------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche | 30,00 € |
| b) Aufbewahrung einer Urne | 0,00 € |
| c) Benutzung einer Kühlzelle | 10,00 € |
- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) Benutzung der Friedhofshalle (Aufbahrungsraum) | 43,00 € |
| b) Ausschmücken der Friedhofshalle | 15,00 € |
| c) Reinigung der Friedhofshalle | 30,00 € |
| d) Reinigung der Leichenhalle | 15,00 € |

§ 6

Gebühren für Sargträger

- | | |
|---|---------|
| a. Bestellung der Sargträger insgesamt: | 13,00 € |
| b. Gebühr pro Sargträger, wenn Gemeinde bestellt: | 23,00 € |

§ 7 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
 - in einem Wahlgrab 400,00 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kinder unter 5 Jahren
 - in einem Wahlgrab 70,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung
- a) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne 110,00 €
- (3) Für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird 50,00 €
- (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 15,00 €
Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.
- (5) Bei Bestattungen auf den Friedhöfen der Gemeinde Guxhagen soll in der Regel der Erdcontainer Verwendung finden. Da wo es technisch möglich ist, kann auf Wunsch der Angehörigen darauf verzichtet werden. In solchen Fällen ist eine zusätzliche Gebühr für das Schließen des Grabes in Höhe von 75,00 € zu zahlen.

- (6) Für das Ausschmücken der Grabstätte wird eine Gebühr von 40,00 € erhoben.

§ 8 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden Gebühren für die Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes als auch nach einem anderen Friedhof nur durch ein Beerdigungsinstitut nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

Für die Umbettung einer Aschurne innerhalb des Friedhofes als auch nach einem anderen Friedhof durch den gemeindlichen Bauhof oder ein Beerdigungsinstitut werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 9 Festsetzung von Gebühren für Personen und Fahrzeuge

Bei der Festsetzung von Gebühren für Personen und/oder Fahrzeugen wird die erste Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

bis 15 Minuten keine Vergütung,

über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und

über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

Der Stundensatz für das Personal beträgt	37,00 €
Der Stundensatz für Fahrzeuge beträgt	20,00 €

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 16 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) für eine Grabstelle	250,00 €
b) für zwei Grabstellen	500,00 €
c) für drei Grabstellen	750,00 €
d) für vier Grabstätten	1000,00 €

- (2) Für die Überlassung eines Grabes zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 75,00 €

- (3) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben

a) für eine Grabstätte	130,00 €
b) für zwei Grabstätten	260,00 €

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes in den Wahlgrabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist des Letztverstorbenen ist anteilig der Verlängerung eine Gebühr pro Jahr zu zahlen (1/30 pro Jahr).

§ 11 Gebühren für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmälern

Für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmälern werden erhoben:	40,00 €
---	---------

§ 12 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 24 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| (1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Einfriedungen usw. bei Erdbestattungen | |
| a) bei Wahlgräbern – je Grabstelle | 150,00 € |
| b) bei Kindergräbern (Kinder bis zum 5. Lj.) | 75,00 € |
| (2) Für die Beseitigung von Aschenresten – je Grabstelle | 50,00 € |

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.04.2004 in Kraft.
Gleichzeit tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Guxhagen vom 10. Februar 1994 einschl. der ergangenen Nachträge außer Kraft.

Guxhagen, 02.03.2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Guxhagen

Slawik

Bürgermeister